



Verf.	Inst.	KR/ KA	Mkt.
RA	LANGEKÄNGEN		Kenn- zahl
SE	15. SEP. 2009		Rück- spr.
	JJB - Rechtsanwälte		Zu- kunft
			Ein- trag

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 S / 19 C , Amtsgericht Wedding

08.09.2009

In dem Rechtsstreit

des Herrn G.

Kläger und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die T GmbH,
Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl,
Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und die Richterin Kuhnert am 10. September 2009 einstimmig **beschlossen**:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Wedding vom 19. März 2009 -- 19 C -- wird gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Berufungswert wird auf 1.023,16 € festgesetzt.

Gründe

Die Berufung des Klägers hat aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und des Hinweisschreibens vom 11. August 2009 keine Aussicht auf Erfolg, § 522 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO. Die Kammer hält auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 3. September 2009 daran fest, dass die Beklagte keine Prüfungspflichten verletzt hat. Sie war insbesondere nicht verpflichtet, aufgrund der vorangegangenen Abmahnung die Beiträge im Diskussionsforum daraufhin zu untersuchen, ob darin „unbewiesene, falsche Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen“ in Bezug auf den Kläger verbreitet werden. Die Beklagte konnte doch schon gar nicht wissen, welche Tatsachenbehauptungen unbewiesen bzw. falsch sein sollen und welche ggf. von dem Kläger als beleidigend empfunden werden würden.

Der Kläger hätte etwaige, weiterhin im Thread der Beklagten befindliche Inhalte mit verleumderischen Charakter daher konkret gegenüber der Beklagten abmahnen müssen. Dies hat er aber zu keinem Zeitpunkt getan, so dass der Einwand, die etwaigen Verleumdungen zögen sich wie ein „roter Faden“ durch den ganzen Thread und seien sämtlichst von seinem Abmahnschreiben erfasst gewesen, nicht trägt.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht.

Mauck

Ausgefertigt
Labs
Justizangestellte



Becker

Kuhnert